

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 8

Freitag, 30. April 2021

61. Jahrgang

Abfallwirtschaft

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

- **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. März 2021, Az. 12-1444.22-1-5-1 S. 45**
- **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 8. März 2021; Bekanntmachung vom 12. April 2021, Az. 55.1U-8104-1-1-2 S. 46**
- **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet -Abfallwirtschaftssatzung- vom 8. März 2021; Bekanntmachung vom 12. April 2021, Az. 55.1U-8104-1-1-2 S. 47**

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung im Gebiet der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf und des Marktes Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau vom 12. April 2021 S. 48

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2021 S. 48

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2021 S. 49

Abfallwirtschaft

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 8. März 2021, Az. 12-1444.22-1-5-1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hat in der Verbandsversammlung am 8. März 2021 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 1. April 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 1. April 1975 (RABl. NB Nr. 9/1975 S. 48) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16. September 2013 (RABl. NB Nr. 15/2013 S. 105) wie folgt geändert:

§ 1

§ 15 erhält folgende Neufassung:

„Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle und bestellt eine(n) Geschäftsleiter(in).

(2) ¹Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt der/die Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Verbandes. ²Er/Sie kann sich dabei der Bediensteten oder einer Verwaltung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.

(3) Der/Die Geschäftsleiter(in) nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.“

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 2**§ 16 erhält folgende Neufassung:****„Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.“

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 8. März 2021
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Michael Fahmüller
Landrat
Verbandsvorsitzender

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn
vom 8. März 2021
Bekanntmachung
vom 12. April 2021, Az. 55.1U-8104-1-1-2**

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 8. März 2021 die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 8. März 2021 beschlossen.

Die Satzung wird gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 12. April 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Gebührensatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16. September 2019 (RABI. NB Nr. 13/2019 S. 79) wie folgt geändert:

§ 1**§ 5 Abs. 8 enthält folgende Neufassung:**

“1Die An- /Um- und Abmeldungen von zugelassenen Rest-, Biomüll- und Papierbehältnissen sind innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. 2Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr pro Vorgang 22,00 €.“

§ 2**§ 5 Abs. 9 Nr. 2 enthält folgende Neufassung:**

„Bei Anlieferung an der Deponie Asbach:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | von asbesthaltigen Abfällen
je Gewichtstonne | 120,60 € |
| b) | künstliche Mineralfaserabfällen | |
| | aa) lose verpackt
je Gewichtstonne | 538,24 € |
| | ab) verpresst und verpackt
mit einer Mindestdichte von 0,5 t/m ³
je Gewichtstonne | 331,18 € |
| | ac) als Verbundmaterial
nicht verpressbar Deponieklasse I
je Gewichtstonne | 150,75 € |
| | ad) als Verbundmaterial
nicht verpressbar Deponieklasse II
je Gewichtstonne | 262,59 € |
| c) | von Straßenaufbruch
(Abfallschlüssel AVV 170301 und 170302),
nur Annahme zur Verwertung | 91,00 € |
| d) | von Baustoffen auf Gipsbasis
(AVV-Schlüssel 170802)
je Gewichtstonne | 75,38 € |
| e) | von sonstigen Abfällen die auf Deponieklasse I
abgelagert werden können
je Gewichtstonne | 50,25 € |
| f) | von sonstigen Abfällen die auf Deponieklasse II
abgelagert werden können
je Gewichtstonne | 87,53 € |
| g) | von verwertbarem, gemischtem Bauschutt (Abfall-
schlüssel AVV 170107),
je Gewichtstonne | 8,00 € |
| h) | Mindestgebühren | |
| | aa) für asbesthaltige Abfälle
bis 200 kg Abfall | 12,06 € |
| | ab) für Mineralfaserabfälle bis 200 kg Abfall
je angefangenem KMF-Sack
(1,40 x 2,20 cm) | 21,50 € |
| | ac) für verwertbaren, gemischten Bauschutt
(AVV 170107), bis 200 kg Abfall | 1,60 € |
| | ad) für sonstige Abfälle, bis 200 kg Abfall | 10,00 €“ |

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Eggenfelden, 8. März 2021
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Michael Fahmüller
Landrat
Verbandsvorsitzender

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet
des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn
-Abfallwirtschaftssatzung-
vom 8. März 2021
Bekanntmachung
vom 12. April 2021, Az. 55.1U-8104-1-1-2**

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 8. März 2021 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung- vom 8. März 2021 beschlossen.

Die Satzung wird gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 12. April 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschafts-
verbandes Isar-Inn
-Abfallwirtschaftssatzung-**

Auf Grund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 19. Januar 2015 (RABI. NB Nr. 3/2015 S. 22) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. September 2019 (RABI. NB Nr. 13/2019 S. 81) wie folgt geändert:

§ 1**§ 11 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:**

„Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
 - b) Eisenschrott oder Altmetalle,
 - c) Buntmetalle,
 - d) Grüngut,
 - e) Elektronikgeräte aus privaten Haushalten, die dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) unterliegen,
 - f) CD's, DVD's, Altgerätekategorien,
 - g) Bauschutt,
 - h) Altglas (nur Hohlglas, kein Flachglas),
 - i) Hartkunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen),
 - j) Alttextilien.

²Der Verband kann vorstehende Stoffe von a) bis i) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen anderen Stoff entfällt.“

§ 2**§ 13 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:**

„Dem Holsystem unterliegen

1. Bioabfälle,
2. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) erfasst werden,
3. Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen) mit Ausnahme von Glas, die durch Duale Systeme (Gelbe Tonne) eingesammelt werden,
4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).“

§ 3**§ 14 Abs. 5.1 wird neu eingefügt:**

„(1) ¹Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen mit Ausnahme von Glas, Papier und Kartonagen) werden nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung in der Verantwortung sogenannter Systembetreiber beim privaten Endverbraucher durch beauftragte Entsorger mit Gelben Tonnen erfasst. ²Die Ausgabe und Verteilung der Gelben Tonne erfolgt in der Verantwortung der beauftragten Entsorger.“

(2) In der Gelben Tonne dürfen nur gebrauchte Leichtverpackungen zur Sammlung bereitgestellt werden.

(3) ¹Falsch befüllte Gelbe Tonnen können vom beauftragten Entsorger von der Sammlung ausgeschlossen werden. ²Solche nicht entleerten Gelbe Tonnen sind vom Bereitsteller zurück zu holen und bei Bedarf deren Inhalt ordnungsgemäß zu sortieren und zu entsorgen.

(4) Abs.1 bis 3 gelten sinngemäß für Grundstücke, die nicht direkt von einem Sammelfahrzeug angefahren werden können und deshalb von dem beauftragten Entsorger mit Gelben Säcken ausgestattet werden.“

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 8. März 2021
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Michael Fahmüller
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung im Gebiet der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf und des Marktes Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau vom 12. April 2021

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Nr. 12-1402-5-23):

§ 1

(1) Aus der Stadt Osterhofen wird das Flurstück Nr. 285/3 der Gemarkung Anning mit einer Fläche von 25 m² in den Markt Eichendorf (Gemarkung Hartkirchen) umgegliedert.

(2) Das Gebiet der Landkreise Deggendorf und Dingolfing-Landau wird entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Landshut, 12. April 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.350.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.907.000 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 15.207.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 8.050.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungs-ort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	2.922	67,58 %	5.440.190 €
Stadt	1.402	32,42 %	2.609.810 €
Summen:	4.324	100,00 %	8.050.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahme (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die erforderlichen Genehmigungen zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 25. Januar 2021, Nr. 12-1444.6-1-4 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 2. Februar 2021
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing
Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	14.092.000 €
und in den Aufwendungen mit	15.892.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	1.675.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 25. März 2021
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender